



Kantonsgericht St. Gallen
Anlagekammer
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

30. März 2015

**Dr. Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz, W B /
Beamte der Stadtpolizei betreffend Ermächtigungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Anlagekammer

In eingangs erwähnter Angelegenheit beziehe ich mich auf die dankend erhaltene Orientierungskopie des Schreibens Ihrer Kanzlei an das Kommando der Stadtpolizei vom 19. März 2015 betreffend Fristansetzung zur Stellungnahme im nun stattfindenden Ermächtigungsverfahren.

Ob die Staatsanwaltschaft wie in der Strafanzeige vom 13. März 2015 beantragt (siehe den verfahrensrechtlichen Antrag auf S. 3 samt Begründung unter „Formelles“ Ziff. 3) vorgegangen ist und die Täterschaft vorgängig der Weiterleitung der Strafanzeige an die Anlagekammer vollständig ermitteln liess, kann ohne Akteneinsicht nicht beurteilt werden.

Indes **protestiere ich namens und im Auftrage meiner Klientschaft gegen die Tatsache, dass die beschuldigten Funktionäre nunmehr Einsicht in das Belastungsmaterial erhalten noch bevor eine Strafuntersuchung überhaupt eröffnet worden ist.**

Dass Sie als unabhängige Richterinnen und Richter über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, entscheiden (soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist und es nicht um eine SVG-Widerhandlung geht, Art. 17 Abs. 2 lit. b EG SG StPO),



stellt ein Strafverfolgungsprivileg dar, da über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen gewöhnliche Bürgerinnen und Bürger bekanntlich die Strafverfolgungsbehörden entscheiden, so dass im letzteren Fall die Chance, dass bei einem Tatverdacht eine Untersuchung eröffnet wird, grösser ist, als wenn diesbezüglich eine justizielle Instanz zuständig ist. Dieses in Art. 17 Abs. 2 lit. b EG SG StPO vorgesehene Strafverfolgungsprivileg soll bekanntlich öffentlich-rechtlich Angestellte vor ungerechtfertigten Strafverfolgungen schützen.

Indes ist in Art. 17 Abs. 2 lit. b EG SG StPO nicht vorgesehen, dass im Ermächtungsverfahren die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens analog anzuwenden sind mit der Folge, dass den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt wird. Diese verfahrensrechtliche Vorgehensweise stellte eine zusätzliche markante Bevorteilung gegenüber gewöhnlichen Bürgerinnen und Bürgern dar, für welche das Akteneinsichtsrecht bekanntlich normalerweise nicht schon ab Beginn der Untersuchung besteht, sondern erst dann, wenn der Stand der Untersuchung dies erlaubt. Selbst wenn keine Kollusionsgefahr im eigentlichen Sinn besteht, kann es befragungstaktisch geboten sein, dass ein Staatsanwalt zu Beginn einer Einvernahme noch nicht bekannt gibt, was für Belastungsmaterial vorliegt, um die Glaubwürdigkeit des Befragten zu testen. Noch wichtiger ist die temporäre Nichtbekanntgabe des Belastungsmaterials bei einer Mehrzahl von Beteiligten, wie dies vorliegend der Fall ist. Dann ist es vielfach unabdingbar, Beteiligte und Mitwisser möglichst parallel und unabhängig voneinander zu befragen, da nur auf diese Weise die Chance besteht, Widersprüche aufzudecken. Indem im vorliegenden Ermächtungsverfahren die Betroffenen die Strafanzeige vom 13. März 2015 zur Vernehmlassung erhalten haben, kennen sie ihr Belastungsmaterial bereits und können sich entsprechend einrichten. Es findet damit de facto ein kontradiktorisches Verfahren zwischen den Anzeigern und den Angezeigten mit der Anklagekammer als Schiedsrichter statt. „Normale“ Verdächtige können von einer solchen Privilegierung nur träumen.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Rolf W. Rempfler